## Einrichtungszustimmung nach Systemakkreditierung

**Antrag auf Zustimmung des Wissenschaftsministeriums gemäß § 30 Abs. 4 LHG nach erfolgreicher Systemakkreditierung der Hochschule**

1. Bezeichnung des geplanten Studiengangs  
   1. Beschlussfassung des Senats / Stellungnahme des Hochschulrats ist erfolgt am       (Senat),       (Hochschulrat).  
       Stellungnahme des Hochschulrats entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan
2. Die Systemakkreditierung wurde erteilt für den Zeitraum

1. Der Studiengang hat das interne Qualitätssicherungssystem erfolgreich durchlaufen. (Nachweis i.d.R. durch den internen Qualitätsbericht/internen Akkreditierungsbescheid zum Studiengang in der Anlage).  
    ja
2. Angaben zum Studiengang:   
   1. Vollzeit  
       Teilzeit  
       berufsbegleitend
   2. Gesamtumfang der ECTS-Punkte des Studiengangs
   3. Beabsichtigte Zahl Studienanfänger/Jahr
   4. Das vollständig ausgefüllte „Formular für die Änderung/Neuerfassung von Studiengängen“ ist beigefügt.

ja

1. Erklärung der Hochschule, dass die Eingangskapazität in den grundständigen Studiengängen nicht abgesenkt wird.
2. Erklärung der Hochschule, dass der Studiengang mit den vorhandenen Ressourcen durchgeführt werden kann.
3. Erklärung der Hochschule, dass die aktuellen ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der KMK vom 10.10.2003 **i.d. jeweils gültigen Fassung**) berücksichtigt sind.
4. Erklärung der Hochschule, dass bei Studiengängen in evangelischer oder katholischer Theologie die gemäß § 74 Abs. 2 LHG erforderliche Zustimmung der zuständigen Kirchenleitung vorliegt.
5. Erklärung der Hochschule, dass die Chancengleichheit von Frauen und Männern gewährleistet ist.
6. Kurzangaben zum Studiengang (soweit nicht in Anlage zu Ziffer 3 bereits dargelegt):
   1. Schwerpunkte des Curriculums
   2. Wesentliche Qualifikationsziele
   3. Nachhaltige wirtschaftliche, gesellschaftliche und wissenschaftliche   
      Perspektive / Anschlussfähigkeit.(Dazu gehören auch Angaben, in welcher Weise Anregungen von Arbeitgebern, Absolventen / Studierenden und Fachgesellschaften herangezogen und wie diese in das Studienprogramm integriert worden sind.)
   4. Maßnahmen, die die Studierbarkeit des Studienangebots über die gesamte Studiendauer - und insbesondere auch in der Studieneingangsphase - sicherstellen.